



Aktz.: 61 26 - Ob All

Anfrage Nr. 1637/2020 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend Umweltbelange Campus Johannes Gutenberg-Universität (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welches Konzept liegt der Bebauungsstruktur des Campus östlich der Koblenzer Straße zugrunde, das die Umweltbelange insbesondere des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und des Artenschutzes berücksichtigt?

Für den Campus der Hochschule Mainz existiert der von der Universitätsverwaltung in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den Baubehörden und Ministerien des Landes und der Stadt Mainz in einer Vielzahl von Arbeitssitzungen entwickelte Masterplan aus dem Jahr 2011. Regelungsinhalt dieses Rahmenplanes sind die Gestaltung und Ausformung der öffentlichen Räume des Gutenberg-Campus und die Festlegung von zukünftigen Baufeldern. Dieser Plan hat nicht die Rechtsqualität eines Bebauungsplanes, er stellt aber für die Universitätsverwaltung bezüglich ihrer städtebaulichen Entwicklung eine Eigenverpflichtung dar.

Zusätzlich enthält ein Gestaltungshandbuch gestalterische Aussagen zu den prägenden Details für den gesamten Freiraum auf dem Campus. Insgesamt sind Maßnahmen für ein sehr hohes Maß an Aufenthaltsqualität für den Campus enthalten. Die Realisierung obliegt dem Eigentümer.

- 2. Welche bauplanungsrechtlichen Festsetzungen regeln die Bauweise, die Stellung baulicher Anlagen, die Eingrenzung der überbaubaren Flächen und die bauliche Dichte?**
- 3. Welche Festlegungen regeln die Höhenentwicklung und die Stellung der Baukörper insbesondere im Interesse der meist westlichen bis südwestlichen Kaltluftströmungen (z. B. Kaltluftbahn über die NW- Ecke des Geländes nach NO in Richtung Münchfeld)?**
- 4. Gibt es eine Festlegung von Freihaltezonen zur Durchströmbarkeit des betreffenden Gebietes?**

Für den Campus existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Bauweise, die Stellung baulicher Anlagen, die Eingrenzung der überbaubaren Flächen und die bauliche Dichte, d. h. die Grundfläche und die Höhe baulicher Anlagen, werden allesamt nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt. Der Einfügerahmen im Sinne der genannten Vorschrift ergibt sich durch die jeweilige Umgebungsbebauung.

Bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung kann der Campus gemäß § 34 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BauNVO als faktisches Sondergebiet Hochschule eingeordnet werden. Zulässig sind somit Hochschuleinrichtungen und Forschungsbetriebe sowie dienende Nutzungen, wie z. B. eine Mensa oder Studierendenwohnungen. Zusätzlich wird vom Stadtplanungsamt bei der Prüfung von Bauanträgen auch der unter Punkt 1 angesprochene Masterplan herangezogen.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass der beschriebene Prüfraum zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vollkommen ausreicht. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist somit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

Die Frage nach Freihaltezonen ist wie folgt zu beantworten: Die bestehenden Haupterschließungsstraßen und auch die im Masterplan im Zuge des Jakob-Welder-Weges festgeschriebene Campusallee verlaufen von Südwesten nach Nordosten und ermöglichen eine Durchströmbarkeit des Gebietes. Bei dem angesprochenen linienhaften Kaltluftabfluss im Nordwesten des Gebietes handelt es sich um eine Kaltluftströmung, die oberhalb von rund 14 m über Grund fließt. Dieser Kaltluftstrom hat in dem benachbarten Bebauungsplan "B 158/1. Ä" für die westlich anschließende Hochschulerweiterung zu einer Festsetzung der Höhenbegrenzung und zu einer Festsetzung der Gebäudeabstände geführt. Im Bereich des Campus östlich der Koblenzer Straße ist der linienhafte Kaltluftabfluss gestört. Dies ist bereits im Klimaökologischen Begleitplan zum Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1993 dargestellt und dokumentiert.

5. Wurde für das betreffende Gebiet bereits eine Bioklimastudie erstellt, die Konzepte zur Verbesserung sowohl der stadtklimatischen als auch der gebietsinternen Belange bereithält?

Das Gebiet ist Bestandteil einer Reihe von stadt- und bioklimatischen Untersuchungen. Die bioklimatische Belastung des Gebietes ist sehr viel geringer als z. B. die der Alt- und Neustadt von Mainz, die durch eine hohe thermische Belastung insbesondere in den Nachtstunden einen vergleichsweise größeren Handlungsbedarf auslösen.

6. Welche grünordnerischen Festsetzungen regeln im betreffenden Gebiet die maximale Versiegelung, legen Flächen zur Bepflanzung, Flächen zur Versickerung und Regenrückhaltung oder Dach- und/oder Wandbegrünung fest?

Da es keinen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt, gibt es auch keine grünplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauantragsverfahren (Zustimmungsverfahren) wird vom Grün- und Umweltamt die Einhaltung der Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz und die Einhaltung der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz geprüft und gewährleistet.

7. Wurden für das Gebiet bereits artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen?

Bei Sanierungs- und Rückbaumaßnahmen werden die gemäß § 24 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu Gebäudebrütern vom Grün- und Umweltamt angefordert. Aus Gründen des Artenschutzes werden auch bei der Fällung von Höhlenbäumen spezielle Untersuchungen durchgeführt und dokumentiert.

8. Wurden die vorhandenen Bäume erfasst und kartiert?

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) führt seit 2009 ein Baumkataster für das Universitätsgelände. Die Kontrolle und die Erfassung des Baumbestandes erfolgen durch einen Baumschutzsachverständigen des LBB. Das Grün- und Umweltamt arbeitet hier mit dem LBB zusammen an einer Fortschreibung und Optimierung des Systems.

9. Wie stellt sich das Verkehrskonzept dar? Ist das Gebiet in die Fahrradroutenplanung einbezogen?

Auch wenn das Gelände der Johannes-Gutenberg-Universität für Fußgänger und Radfahrende geöffnet und nutzbar ist, stellt das Hochschulareal keinen öffentlichen Verkehrsraum dar. Von daher kann die städtische Verkehrsverwaltung für das Hochschulgelände insbesondere für den motorisierten ruhenden und fließenden Verkehr keine aktiven verkehrskonzeptionellen Festlegungen treffen. Somit ist z. B. die Ausweisung von Fahrradachsen, Stadtteilradrouten o. Ä., die in der Regel auch straßenverkehrsbehördliche Anordnungen beinhalten, seitens der städtischen Verkehrsverwaltung wegen der fehlenden Zuständigkeit nicht möglich. Gleichwohl weist die Radwegkarte jedoch Routenvorschläge aus, die auch das Campusgelände umfassen.

Mainz, 09.11.2020

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete